

## **100% guter Unterricht !**

Der Landeselternrat vertritt die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler aller Schulen in Mecklenburg-Vorpommern.

Der Landeselternrat ist in ernster Sorge wegen des Stundenausfalls, Vertretungsunterrichtes und der Sicherung einer optimalen/individuellen Schulbildung in den kommenden Jahren.

Der Landeselternrat erwartet konkrete Maßnahmen, um den Bedarf an Lehrkräften in den kommenden Jahren tatsächlich abzusichern.

Der Landeselternrat verlangt 100% guten Unterricht für alle Kinder.

## Transparentes Beteiligungsverfahren !

Der Landeselternrat hat gegenüber dem Ministerium mit Schreiben vom 24.8.2012 eine ausführliche Stellungnahme zum Entwurf des Schulgesetzes abgegeben und Vorschläge für Änderungen gemacht.

Keiner der Vorschläge wurde übernommen. Gründe dafür wurden dem Landeselternrat bis zur Weiterleitung des Entwurfs an den Landtag nicht mitgeteilt. Mit dieser Art des Verfahrens ist der Landeselternrat nicht einverstanden.

Der Landeselternrat dankt den demokratischen Fraktionen des Landtages, mit denen er nach Eingang des Entwurfs Gespräche führen konnte.

## Bildungskonzeption

- Dem Bildungsministerium muss unbedingt das KiföG zugeordnet werden.
- Für die Eltern ist es schwierig zwei Ansprechpartner zum Thema Bildung zu haben
- Wie sieht es mit der Verankerung der Bildungskonzeption im Schulgesetz aus?
- Zusammenarbeit Kita - Schule klappt vielerorts noch nicht, was nicht an den Kitas liegt.
- Es fehlen Kooperationslehrer/innen, wie sie in anderen Bundesländern üblich sind

Im KiföG werden die Erzieher/innen fortgebildet, wie sieht der Plan für die Grundschullehrer/innen aus?

## Freie Schulwahl sichern, Schulstrukturen nicht ändern

Der Landeselternrat begrüßt, dass die Schulstrukturen unangetastet bleiben. Er legt Wert auf Kontinuität und Verlässlichkeit im Schulbetrieb. Unsere Kinder wollen guten Unterricht und gegenüber den Bildungschancen in anderen deutschen Ländern nicht benachteiligt sein.

Der Landeselternrat begrüßt die durch den Entwurf vorgenommene Festlegung der freien Schulwahl.

Der Landeselternrat ist der Auffassung, dass die Gelegenheit der Änderung des Gesetzes genutzt werden muss, um die Eltern in ihrer Erziehungspflicht und Erziehungspartnerschaft mit dem Schulsystem mit einzubeziehen. Ansonsten kann von keiner Partnerschaft geredet werden und das Recht auf Erziehung unserer Kinder wird uns nur vorgegaukelt!

## Förderpläne

Der Landeselternrat hält Förderpläne für ein wichtiges Signal! Deshalb fordern wir unbedingt eine rasche Umsetzung der Förderpläne für ALLE Schüler, verbunden mit der entsprechenden Entlastung der Lehrer.

Der Landeselternrat begrüßt eine generelle Regelung zu Förderplänen an nur einer Stelle im Schulgesetz und wünscht eine Lösung mit möglichst wenig bürokratischem Aufwand.

Der Landeselternrat schlägt vor, dass im Rahmen eines jährlichen Gesprächs zwischen Schüler/Lehrer und Eltern die persönliche Lernsituation erörtert und auf Basis dieses Leistungsentwicklungsgesprächs der Förderplan aufgestellt und abrechenbar umgesetzt wird. (Aufgabe des staatl. Schulamtes ist es dies entsprechend zu kontrollieren, bitte einfügen in § 97) Eine solche Regelung muss statt der geplanten Änderung in § 53 eingefügt werden.

Wichtig ist dem LER, dass ALLE Schüler im Land gleichermaßen gefördert werden

Die Abschaffung der Förderpläne ist praktisch keine Zeitersparnis für die Lehrer, da sie ja nie flächendeckend eingeführt wurden.

Inklusion ist nur mit Förderplänen möglich, wollen wir Kinder nur über Zensuren bewerten? Oder  
Wollen wir die Kinder in ihrer Gesamtheit betrachten?

Es ist einfacher für jedes Kind eine Förderplan zu erstellen als mühsam zu überlegen, wer nun eine Förderplan benötigt und wer nicht.  
Dieses würde zu einer weiteren Überlastung des Diagnostischen Dienstes führen, die letztendlich die Kinder ja auch nur aus einzelnen Sitzungen kennen.

Wir brauchen mehr Lehrer nicht mehr Diagnostiker!

Starke Eltern Starke Kinder

## Schulprogramm

Muss regelmäßig evaluiert werden!

Beispiel für ein gutes Schulprogramm:

Haltgebende Erziehung

Beziehung vor Erziehung

Verständnis und Einfühlungsvermögen

Abgeholt, wo jeder steht

Vorbehaltlose Annahme

Liebevoller und konsequenter Umgang miteinander

Individueller Förderplan

Umsetzung des Schulprogramms muss kontrolliert werden! § 97 muss hierzu entsprechend ergänzt werden. Viele Schulen haben das Programm nur auf der Internetseite!



## **Kopfnoten**

Das Arbeits- und Sozialverhalten darf auf keinen Fall in Schulnoten ausgedrückt werden. Hier entfallen sinnvolle pädagogische Instrumente, die nie für die Lehrer arbeitszeitlich unterfüttert wurden.

Die Gespräche mit den Eltern über das Arbeits- und Sozialverhalten sind ein wichtiger Bestandteil der Erziehungspartnerschaft.

Keinem Kind ist mit Noten, Buchstaben oder Punkten ein Verhalten nahe zu bringen, hier ersetzt NICHTS ein persönliches Gespräch mit den Eltern!

Eine Beurteilung muss immer individuell sein und bleiben! Keine oberste Schulbehörde soll einer Schule vorschreiben können wie zu bewerten ist, dass soll die Schule gemeinsam mit den Fachkonferenzen unter Elternbeteiligung entscheiden.

## Mitwirkungsorgane

Im Ergebnis der Kreisgebietsreform erachten wir es als wichtig, dass nicht zwingend der/die Vorsitzende eines Klassenelternrates in den Kreis bzw. das Land delegiert werden kann, sondern auch dessen Stellvertreter. Die vielfältigen Aufgaben eines Kreis-/Stadtelternrats-/Landeselternratsvertreters übersteigen ansonsten die ehrenamtliche Machbarkeit.

Es müssen überhaupt Regelungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die anstehenden Arbeiten und Aufgaben auch während der Berufstätigkeit wahrgenommen werden können.

Es muss Verdienstausschlag und Kinderbetreuung finanziell vergütet werden können.

Die Eltern üben hier ein Ehrenamt aus, das entsprechend zu würdigen gilt!

## **Fahrtkosten anpassen**

Die Regelungen zur Kostenerstattung auf Kreisebene sind als Folge der Gebietsreform unzureichend und uneinheitlich. Die Regelungen für die Landesebene (Schulmitwirkungsverordnung) sollten auch auf die Kreisebene nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltes übertragen werden. Die Verordnungsermächtigung in § 94 Ziff. 2 soll entsprechend angepasst werden.

## **Begriff des Erziehungsberechtigten anpassen**

Der Begriff des Erziehungsberechtigten in § 138 Abs. 2 wird nicht dem Umstand gerecht, dass Verantwortung für Kinder in Familien auf verschiedene Weise getragen werden kann. Stiefeltern/ Lebenspartner werden zurzeit benachteiligt. Notwendig ist, dass der leibliche Elternteil formlos Erziehungs- und Mitwirkungsaufgaben der Eltern in der Schule auf den Partner/die Partnerin übertragen kann (z.B. § 123 Schulgesetz NRW, §100 Schulgesetz Hessen).

Deshalb sollte für den Begriff des Erziehungsberechtigten nicht (nur) auf das Bürgerliche Gesetzbuch, sondern (auch) das Sozialgesetzbuch (§ 7 Abs. 1 Ziff. 6 SGB VIII) bezogen oder eine vergleichbare Regelung wie bspw. in NRW oder Hessen geschaffen werden.